



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg 25.03.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Neufassung der Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg (Seite 11)

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage 1 (Seite 14)

Anlage 2 (Seite 24)

TOP 3 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld, hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025 (Seite 25)

Beschlussvorlage (Seite 26)

Anlage 1 (Seite 28)

Anlage 2 (Seite 29)

Anlage 3 (Seite 30)

Anlage 4 (Seite 31)

TOP 4 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Stadt Kirchberg, hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 (Seite 32)

Beschlussvorlage und Anlagen werden nachgereicht (Seite 32)

TOP 5 - Straßenbaumaßnahme Scheringer Straße in der Stadt Kirchberg hier: Kostenfeststellung (Seite 33)

Beschlussvorlage (Seite 34)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 36)



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2025**

- 2. Neufassung der Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg**
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- 3. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025**
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- 4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Stadt Kirchberg**
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- 5. Straßenbaumaßnahme Scheringer Straße in der Stadt Kirchberg**
hier: Kostenfeststellung
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 6. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich**

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

über die

8. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

am

Dienstag, dem 25.02.2025, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.09 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Gnüchtel, A.
Fröhlich, C.
Kaiser, Th.
Dreißig, M.
Wagner, R.
Osterloh, H.
Springer, D.
Rolf, T.-K.
Trommer, K.
Schmidt, F.
Timmreck, L.

Entschuldigt:

Möckel, R.
Wutzler, A.
Rommerskirch, K.
Wirker, M.
Fischer T.

Gäste:

Axmann, N. Amtsleiterin Bauamt
Prager, J. Amtsleiter Hauptamt
Hänel, F. Amtsleiter Finanzen

Schriftführerin: Uhlig, K.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1.
1. 1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 21.01.2025
1. 2. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2025 (außerplanmäßige Sitzung)

- 2. Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf**
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 3. Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...**
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 4. Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg**
(Vorlage Technischer Ausschuss)

- 5. Veräußerung von Grundstücken (§90 SächsGemO)**
hier: Verkauf des Flurstücks Nr. 88 der Gemarkung Cunersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)

2

6. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 8. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Gnüchtel, A. und Frau Trommer, K. benannt.

Von 19.05 bis 19.16 Uhr findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2025

1. 1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 21.01.2025

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

1. 2. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2025 (außerplanmäßige Sitzung)

Die Niederschrift der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner:

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 04/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt,

1. Kamerad Ralph Gnüchtel zum Wehrleiter und
 2. Kamerad Thomas Polzin zum stellv. Wehrleiter
- der Ortsfeuerwehr Saupersdorf in ihre Ämter auf die Dauer von 5 Jahren zu berufen.

Frau Obst gratuliert den Kameraden zur Wahl und bedankt sich mit einem Blumenpräsent.

zu TOP 3 – Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Diskussionsredner: Herr Möckel, Herr Rolf,

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 05/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 25.02.2025.

Die Mitglieder des Stadtrates Kirchberg im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, im Gemeinschaftsausschuss ihre Zustimmung zur Polizeiverordnung zu geben.

zu TOP 4 – Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Komplexbaumaßnahme grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Technischen Ausschusses näher.

Diskussionsredner: Herr Rolf

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 06/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg, bevollmächtigt für alle Auftraggeber, beschließt die Vergabe der Bauleistung *Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg, Bauteile 1 bis 7* an die WTK Tief- und Kanalbau GmbH, Schwarzenberger Straße 2, 08340 Schwarzenberg gemäß Angebot vom 20.12.2024 in Höhe von 1.839.957,33 € brutto als wirtschaftlichsten Bieter.

Der Anteil der Stadt für die Leistungsbestandteile

- Bauteil 1 BE und Allgemeine Leistungen (anteilig Stadt Kirchberg)
- Bauteil 2.1 Straßenoberbau (anteilig Stadt Kirchberg)
- Bauteil 2.2 Straßenbau – Straßenentwässerung, Beschilderung (Stadt Kirchberg)
- Bauteil 3 Gehwegbau (Stadt Kirchberg)
- Bauteil 4 Stützwandbau (Stadt Kirchberg)
- Bauteil 7.2 Tiefbau Straßenbeleuchtung (Stadt Kirchberg)

beträgt 1.001.680,55 € brutto.

**zu TOP 5 – Veräußerung von Grundstücken (§90 SächsGemO)
hier: Verkauf des Flurstücks Nr. 88 der Gemarkung Cunersdorf**

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Diskussionsredner: Herr Kaiser, Herr Rolf, Herr Schmidt, Frau Dehn,

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird mit 8 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen und zu

Beschluss 07/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes 88 der Gemarkung Cunersdorf an die Antragsteller. Der Kaufpreis beträgt 150.000,00 Euro. Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar-, Grundbuch- und Grunderwerbskosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

**zu TOP 6 - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück
241 der Gemarkung Cunersdorf**

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner: Frau Dreißig

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 08/2025

**Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.
Durch die Verwaltung ist eine entsprechende Stellungnahme anzufertigen.**

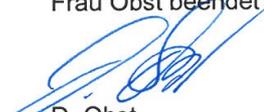
zu TOP 7 – Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Frau Axmann**
informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.
- **Frau Obst**
Informiert über die Schulung der Stadträte am 15.03.2025.
- **Frau Obst**
bedankt sich bei allen Ehrenamtlichen und Mitarbeitern, die bei der Durchführung der Wahl mitgeholfen und für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben.

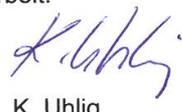
Niederschrift

- **Frau Obst**
informiert über die Aktion MDR-Frühlingerwachen Anfang April und dem Spendenlauf am 26. März und wirbt um Unterstützung.
- **Herr Springer**
fragt zur UGG und den hinterlassenen erheblichen Baumängeln beispielsweise an der Rudolph-Breitscheid-Straße.
Frau Axmann bestätigt die Mängel, gibt jedoch an, dass der Stadt aufgrund der Insolvenz der alten Baufirma die Hände gebunden sind. Solange von der UGG keine neue Baufirma gefunden wird, könne die Stadt nicht aktiv werden. Ziel sei es, dass die neue Firma, die für die UGG arbeiten wird, die Mängel behebt.
- **Herr Kaiser**
fragt zur Flurbereinigung, da der Gemeinderat Hartmannsdorf den Beschluss abgelehnt hat.
Frau Obst gibt an, dass die Ablehnung zunächst keine Auswirkungen auf Kirchberg hat. Am 3.3. wird das Thema noch einmal im Gemeinderat Hartmannsdorf behandelt.
- **Frau Trommer**
erkundigt sich, wie nach dem Teileinsturz eines Gebäudes in Wilkau-Haßlau mit ähnlichen Gebäuden in Kirchberg verfahren wird.
Frau Obst gibt an, dass im Falle beispielsweise des Brühls wie in Wilkau-Haßlau auch der Landkreis informiert wurde, der die Angelegenheit prüft.
- **Frau Trommer**
möchte, dass die Busumleitung von Kirchberg nach Wilkau-Haßlau in die App gestellt wird und regt an, das Schild, das die Ortsdurchfahrt für größere Fahrzeuge untersagt, nicht erst in Cunersdorf, Abzweig Niedercrinitz steht, sondern schon in Kirchberg.
Frau Obst weist darauf hin, dass die Beschilderung nur an den Landkreis weitergegeben werden kann, da Kirchberg nicht der Auftraggeber ist.
- **Frau Dreißig**
berichtet von einer fehlenden Bank an der Lengenfelder-Straße in Wolfersgrün Richtung Hirschfeld, nach dem Autohaus Riedel.
Frau Obst lässt das Fehlen prüfen; Kontakt mit dem Ortsvorsteher soll aufgenommen werden.

Frau Obst beendet die Sitzung um 20.09 Uhr mit dem Dank für die Mitarbeit.


D. Obst
Bürgermeisterin


K. Trommer
Stadträtin


K. Uhlig
Schriftführerin


A. Gnüchtel
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 2 - Neufassung der Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage 1 (Seite 14)

Anlage 2 (Seite 24)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 
Kirchberg, d. 14.03.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Neufassung der Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Die derzeitige Marktsatzung der Stadt Kirchberg ist aus dem Jahr 1995 und durch die dritte Änderungssatzung im Jahr 2001 überarbeitet wurden. Diese enthält Regelungen und Formulierungen, welche in der heutigen Zeit nicht mehr aktuell sind und dringend einer Überarbeitung bedürften.

Im Weiteren wurden die Örtlichkeiten der Märkte und Veranstaltungen klar definiert. Speziell beim Borbergfest wird seit zwei Jahren das Oldtimertreffen im Neubaugebiet durchgeführt. Dies wurde in die nun neuen Marktsatzung entsprechend eingearbeitet. Ebenso wurde bei der Terminierung der Veranstaltungen eine flexible Regelung eingearbeitet. Leider kam es in der Vergangenheit öfters vor, dass Veranstaltungen in den Schulferien und/ oder an gesetzlichen Feiertagen stattgefunden haben. Daraus resultierte Kritik von Händlern, Künstlern und Besuchern, da diese oftmals der jeweiligen Veranstaltung nicht beiwohnen konnten. Mit der nun eingearbeiteten flexiblen Regelung zur Terminierung der Veranstaltungen kann auf Ferien oder andere Ereignisse im Vorfeld Rücksicht genommen werden.

Ebenso wurden die Gebühren (Gebührenverzeichnis) überarbeitet. Dabei wurden die Gebühren für die verschiedenen Märkte separat aufgeführt und dargestellt. Bei der Gebührenberechnung wurde zum einen eine Gebührenkalkulation durchgeführt und sich zum anderen an den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert. Ein Unterschied wird bei der Strompauschale vorgenommen. So wird zum Wochenmarkt und bei Jahr-/Spezialmärkten und Volksfesten die Strompauschale im Vergleich gering gehalten. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass hierbei verhältnismäßig wenig Strom verbraucht wird. Beim Weihnachtsmarkt liegt der Stromverbrauch um ein Vielfaches höher. Zum einen bedingt, da es sich hierbei um eine 3-Tages-Veranstaltung handelt, zum anderen aber auch, weil nahezu jeder Weihnachtsmarkthändler Glühwein verkauft und in der Regel einen Heizer in der Verkaufsbude betreibt.

Weiterhin wurden Mietpauschalen für die Leihe von Verkaufsbuden und Pavillons eingearbeitet. Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Fachamt der Kommunalaufsicht (Ordnungsamt) abgestimmt und als genehmigungsfähig eingestuft.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg vom ...



D. Obst
Vorsitzende des
Verwaltungs- und Finanzausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

Anlage 1

Satzung über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes der Stadt Kirchberg

Anlage 2

Kalkulation Marktsatzung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Satzung

über die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Marktes vom ...

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jedes Geschlechtes.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg betreibt Märkte und sonstige Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen des § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst z.B. folgende Märkte/Veranstaltungen in Verbindung mit § 9 dieser Satzung:
 - a) Wochenmarkt auf dem Brühl
 - b) Borbergfest (Volksfest)
 - c) Altstadtfest (Volksfest)
 - d) Weihnachtsmarkt

§ 2 Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der Auerbacher Straße (Brühlplatz) und der Weihnachtsmarkt in der Altstadt statt. Das Borbergfest wird am Samstag (Oldtimertreffen) im Neubaugebiet und am Sonntag (Familientag) auf dem Festplatz sowie auf der Freilichtbühne durchgeführt. Das Altstadtfest wird in der Altstadt durchgeführt. Andere Marktveranstaltungen werden durch die Stadtverwaltung in Einzelentscheidungen bzw. durch Marktfestsetzung festgelegt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Ein Wochenmarkt ist nach § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten anbieten. Im Sinne der Begriffsbestimmung „Wochenmarkt“ gilt ebenso § 9 Absatz 1 Nr. d) bis l) dieser Satzung.
- (2) Ein Volksfest ist gemäß § 60 b Absatz 1 GewO eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 2 GewO ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

§ 4 Marktplätze, Markttage, Marktzeiten

- (1) Die, in § 1 Absatz 2 genannten, Veranstaltungen finden auf festgelegten Marktplätzen/ Bereichen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten statt und können nach

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

§ 69 GewO festgesetzt werden.

- (2) Die Standorte, Termine und Öffnungszeiten der jeweiligen Marktveranstaltungen werden im Amtsblatt sowie auch auf den Internetseiten der Stadt Kirchberg veröffentlicht

§ 5 Verhalten auf dem Markt/ Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Kirchberg beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
- (2) Alle Markthändler sowie Besucher des Marktes haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Kirchberg sowie die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Kirchberg zu beachten und einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene- und Baurechts, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (3) Jeder Markthändler hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist auf den Märkten während der Veranstaltungsdauer unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigte Bauchläden),
 - b) Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art, sofern Verkehrszeichen nicht etwas anderes bestimmen. Ausgenommen davon sind Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und Behindertenfahrzeuge,
 - c) Warmblütige Tiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen,
 - d) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 - e) ohne Erlaubnis der beauftragten Personen der Stadt Kirchberg Musik abzuspielen,
 - f) Abwässer anderweitig als in die dafür von dem zuständigen Baulastträger freigegebenen Abläufe einfließen zu lassen,
 - g) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
 - h) sich bettelnd, hausierend oder in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
 - i) öffentliche, nicht marktspezifische Werbung zu betreiben, oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der beauftragten Personen der Stadt Kirchberg zu verteilen.
- (5) Den beauftragten Personen der Stadt Kirchberg ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsständen jederzeit zu gestatten. Markthändler haben sich nach Aufforderung auszuweisen.

§ 6 Sauberkeit

- (1) Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

- (2) Die Markthändler sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten, bei Bedarf zu streuen und stumpf zu halten. Nutzflächen sind besenrein zu verlassen,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall von ihren Ständen und den angrenzenden Flächen selbst in geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen und den Standplatz vor Verlassen des Marktes gereinigt den Beauftragten der Stadt Kirchberg zu übergeben. Die Benutzung der öffentlichen Papierkörbe durch die Markthändler für die Entsorgung der Marktabfälle ist unzulässig.
- (3) Kommt der Markthändler seinen Pflichten nicht nach, kann die Stadt Kirchberg sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Kirchberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen. Der Markthändler haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeug, seine Verkaufsstände und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen für Versorgungsmedien (u.a. Stromkabel) und im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Dies gilt auch für Pflichten nach § 6 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Markthändler haben gegenüber der Stadt Kirchberg keinen Anspruch auf Schadensersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kirchberg nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretenden Ereignisse sind unter anderem auch sämtliche Wetterereignisse, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Marktbetriebs erforderlich machen. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen wird die Haftung der Stadt Kirchberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Markthändler haften gegenüber der Stadt Kirchberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Stadt Kirchberg behält sich ausdrücklich vor, die Marktzulassung zu widerrufen sowie Schadensersatzansprüche gegen den Markthändler zu stellen, wenn es bei der Abwicklung im Schadensfall zu Verzögerungen kommt, die der Markthändler zu verantworten hat.

Wochenmärkte

§ 8 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der Auerbacher Straße (Brühlplatz) statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird immer am Dienstag, im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

- (3) Der Wochenmarkt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt in dieser Woche ersatzlos.
- (4) In Sonderfällen bestimmt der Bürgermeister den Markttag und gibt dies öffentlich bekannt.
- (5) Der Aufbau der Marktstände beginnt frühestens 06:30 Uhr und ist bis 08:00 Uhr abzuschließen. Eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes muss der Standplatz verlassen sein. Es erfolgt danach die Freigabe für die Öffentlichkeit.

§ 9 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren feilgeboten werden.

Dies sind im Einzelnen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB);
 - zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren

Außerdem werden folgende Waren zugelassen:

- d) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Pressen, Spezialmesser, Reiben, Filter u.ä. (mit Ausnahme jeglicher elektrischer Geräte), Putz und Reinigungsmittel für den Haushalt,
 - f) Artikel der Neuheitenverkäufer und kunstgewerbliche Artikel (u.a. Imitationsschmuck)
 - g) Gummiwaren, Lederwaren, Textilien (Verkauf aber nicht aus Fahrzeugen),
 - h) Kinderspielwaren, außer mit militärischem oder Gewalt verherrlichendem Charakter,
 - i) Bücher, Drogerieartikel und CD's/ DVD's
 - j) kosmetische Erzeugnisse
 - k) Artikel für Haus, Hof und Garten
 - l) Imbissangebot
- (2) Verboten sind jeglicher Ankauf und Verkauf von Waren, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen (pornografische Artikel, Waffen usw.).
 - (3) Der Verkauf sowie die Überlassung und das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen oder verbotenen Gegenständen, rassistischen oder kriegsverherrlichenden Medien, Kriegsspielzeug, -kleidung oder verfassungsfeindlichen Gegenständen sowie pyrotechnischen Erzeugnissen sind

untersagt. Weitergehende Vorschriften aus Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

- (4) Kinder und Jugendliche dürfen an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten nur teilnehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht. Sonderregelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bestehen auch für das Aufstellen von Unterhaltungsspielgeräten, insbesondere elektronischen Bildschirmgeräten (§ 13 JuSchG)

§ 10 Erlaubnis, Standzuweisung

- (1) Das Betreiben eines Standes ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis erteilen die Beauftragten der Stadt Kirchberg auf Antrag des Markthändlers.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Kirchberg weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Die Zuweisung kann mit Auflagen/ Bedingungen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (5) Standerlaubnis und Standzuteilung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfolgt ein Widerruf, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Standplatzinhaber, seine Bediensteten / Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
 - c) die fälligen Gebühren und/ oder Nebenkosten nicht bezahlt werden,
 - d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
 - e) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (6) Bei Widerruf nach Absatz 5 kann die Stadt Kirchberg die Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standinhabers veranlassen.

§ 11 Verkaufsstand

- (1) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Der Verkaufsstand hat sich in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss sich in seiner Gestaltung in das Gesamtbild des Marktes einfügen. Die Waren sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Zwischen jedem Verkaufsstand ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Über das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, entscheidet die von der Stadt Kirchberg beauftragte Person. Der Aufbau ist nur in der Zeit von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr gestattet.
- (3) Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Generell ist es nicht

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

gestattet, Erdnägel oder Ähnliches in den Untergrund einzubringen. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder aufgestellt werden.

- (4) Die Aufstellung eines Ständers kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Marktverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (6) Die Materialien der Standbauten (außer Holz der Stände), wie Zeltbahnen oder Vorhänge, die nicht mehr als 2,30 m vom Erdboden entfernt sind, müssen schwer entflammbar sein.
- (7) Anschlüsse für Stromversorgung o. ä. müssen so verlegt und gesichert werden, dass Stolpergefahren etc. ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls sind die Leitungen zu kennzeichnen.
- (8) Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Auch ortsveränderliche elektrische Geräte sind einer regelmäßigen Prüfung durch eine Elektrofachfirma zu unterziehen. Dies ist mittels Prüfprotokoll nachzuweisen. Gleiches gilt für Flüssiggasanlagen und Feuerlöscher.
- (9) Verkaufsstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechend, ausgerüstet sein.
- (10) Elektroenergieanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (11) Das Betreiben eigener elektrischer Heizungen und Notstromaggregate ist untersagt.
- (12) Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten. Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) gelten uneingeschränkt.
- (13) Der Händler (Dienstleistungserbringer) hat dem Besucher (Dienstleistungsempfänger) Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen (DL-InfoV).
- (14) Der Händler hat die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Marktkunden sich vom richtigen Gewicht der Ware überzeugen können.
- (15) Alle mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren und

mit Namen des Bestellers zu versehen. An den Verkauf der Ware darf nicht die Bedingung des Kaufs anderer Ware geknüpft werden.

Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste

§ 12 Termine Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste

- (1) Das Borbergfest findet jedes Jahr an einem Wochenende im Mai oder Juni statt. Die Terminfestlegung ist bis zum 30.04. des Vorjahres öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das Altstadtfest findet jedes Jahr an einem Samstag im September oder Oktober statt. Die Terminfestlegung ist bis zum 30.09. des Vorjahres öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet immer am Wochenende des ersten Advents (Freitag bis Sonntag) statt.

§ 13 Zulassung und Teilnahmebedingungen Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum benannten Bewerbungsschluss (mittels Antragsformular) schriftlich und vollständig einzureichen.
- (2) Die Stadt entscheidet abschließend über die Zulassung des jeweiligen Händlers.
- (3) Für die Zulassung und Zuweisung des Standplatzes gelten im Übrigen die Regelungen des § 10 dieser Satzung.
- (4) Mit Erteilung der Zulassung werden dem Markthändler gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:
 - a) Marktflächen, Marktzeiten
 - b) Zuweisung, Widerruf und Räumung der Standplätze
 - c) Auf- und Abbau mit marktbetrieblichen und technischen Erfordernissen
 - d) Gestaltung und Dekoration der Verkaufsstände
 - e) Sonstige Auflagen und Hinweise.

Gebühren

§ 14 Gebührenerhebung

Die Stadt Kirchberg erhebt Gebühren für die Standplätze auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten. Diese sind als Anlage 1 – Gebührenverzeichnis – Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem ein Standplatz als Markthändler zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten entsteht mit der Zulassung.
- (2) Die Gebührenschuld der Markthändler entsteht mit der Standplatzzuweisung. Die Gebühren werden auf Basis eines Kostenbescheides vom Beauftragten der Stadt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Kirchberg erhoben. Der Kostenbescheid wird spätestens 8 Wochen im Nachgang zugestellt. Der Händler hat im Vorfeld alle erforderlichen Unterlagen und Angaben vollständig und rechtzeitig der Marktaufsicht zu übergeben.

- (3) Mit Einführung eines elektronischen Bezahlsystems besteht die Möglichkeit für den Händler, zukünftig die Standgebühr am Markttag direkt zu überweisen.

§ 17 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis für die einzelnen Märkte und Sortimente festgelegt und werden gemäß der Standplatzzuweisung für die benannte Fläche und Zeitdauer erhoben.
- (2) Verbrauchsabhängige Nebenkosten (insbesondere Strom) werden im Kostenbescheid separat aufgeführt.
- (3) Wird die Zulassung durch den Markthändler nicht oder nur teilweise genutzt besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühr. Hiervon ausgenommen ist die Nichtnutzbarkeit infolge höherer Gewalt.

Sonstige Vorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Absatz 3 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 5 Absatz 1 die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter nicht befolgt,
 - b) entgegen § 5 Absatz 3 sich so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - c) entgegen § 5 Absatz 4 handelt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 5 dem dort genannten Personenkreis den Zutritt zur Ausübung von Amtsgeschäften nicht gestattet,
 - e) entgegen § 6 den Vorschriften über die Reinhaltung des Marktes zuwiderhandelt,
 - f) entgegen § 9 Waren anbietet, welche nicht zugelassen sind,
 - g) entgegen einer Vorschrift nach § 10 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
 - h) entgegen § 10 Absatz 3 einem angeordneten Standortwechsel nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 11 Absatz 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt,
 - j) entgegen § 11 Absatz 3 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen benutzt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder sonstigen im Eigentum der Stadt Kirchberg befindlichen Gegenständen befestigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 und 2 OWiG kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist die Stadt Kirchberg.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

(4) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Kirchberg vom 01.11.1995 mit ihren Änderungssatzungen vom 27.02.1997, 29.01.1999 und 30.10.2001 außer Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis**Wochenmarkt****Gebührentatbestand** **Gebührensatz (je lfd. Fronmeter) in Euro (netto)***

Verkaufseinrichtungen/ Verkaufswagen	
- Lebensmittel	5,50
- Waren aller Art (keine Lebensmittel)	2,50

* zzgl. Strompauschale (mind. 2,50 €) außer Vereine und Einrichtungen behördlicher Träger

Weihnachtsmarkt**Gebührentatbestand** **Gebührensatz (je lfd. Fronmeter und Tag) in Euro (netto)***

Geschicklichkeitsspielautomaten; Losbuden; Tombola usw.	2,50
Fahrgeschäfte	3,00
Verkaufseinrichtungen/ Verkaufswagen	
- Lebensmittel	3,50
- Waren aller Art (keine Lebensmittel)	2,50
- Getränke	5,50

Stände ohne Verkaufsabsicht sind gebührenfrei, gleiches gilt für Einrichtungen behördlicher Träger.

Bei Mischwarenangebot wird nach der/m höchsten Kategorie/ Sortiment abgerechnet

Miete für (außer Vereine und Einrichtungen behördlicher Träger)

Verkaufsbude	15,00
Pavillon	7,50

* zzgl. Strompauschale (mind. 5,00 €) außer Vereine und Einrichtungen behördlicher Träger

Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste**Gebührentatbestand** **Gebührensatz (je lfd. Fronmeter) in Euro (netto)***

Geschicklichkeitsspielautomaten; Losbuden; Tombola usw.	2,50
Fahrgeschäfte	3,00
Verkaufseinrichtungen/ Verkaufswagen	
- Lebensmittel	3,50
- Waren aller Art (keine Lebensmittel)	2,50
- Getränke	5,50

Stände ohne Verkaufsabsicht sind gebührenfrei, gleiches gilt für Einrichtungen behördlicher Träger. Bei Mischwarenangebot wird nach der/m höchsten Kategorie/ Sortiment abgerechnet

Miete für (außer Vereine und Einrichtungen behördlicher Träger)

Verkaufsbude	15,00
Pavillon	7,50

* zzgl. Strompauschale (mind. 2,50 €) außer Vereine und Einrichtungen behördlicher Träger

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Anlage 2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Kalkulation

b.) Jahr- und Spezialmärkte

Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Kirchberg

bisher)	Kostensatz		Erlöse pro Jahr
Waren, Gegenständen u. Erzeugnissen aller Art	5,50 € je lfd. Meter x	Gesamtlänge Borbergfest	48 = 247,50 €
		Gesamtlänge Oldtimer	22 = 121,00 €
		Gesamtlänge Altstadtfest	150 = 825,00 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	15 = 82,50 €
Gesamtlänge Borbergfest			
Imbißangebot	10,50 € je lfd. Meter x	40 = 420,00 €	
	10,50 € je lfd. Meter x	55 = 577,50 €	
	10,50 € je lfd. Meter x	100 = 1.050,00 €	
	10,50 € je lfd. Meter x	50 = 525,00 €	
Gesamtlänge Borbergfest			
Kalkulierte Erlöse Gesamt je Jahr			3.848,50 €
Gebühreobergrenze/ Kostendeckungsgeb			186.539,14 €

neu)	Kostensatz		Erlöse pro Jahr
Glücksspielgeschäfte	2,50 € je lfd. Meter x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	15 = 37,50 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	3 = 7,50 €
Fahrgeschäfte	3,00 € je lfd. Meter x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	20 = 60,00 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	3 = 9,00 €
Lebensmittel	3,50 € je lfd. Meter x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	175 = 612,50 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	40 = 140,00 €
Waren aller Art (außer Lebensmittel)	2,50 € je lfd. Meter x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	217 = 542,50 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	15 = 37,50 €
Getränke	5,50 € je lfd. Meter x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	20 = 110,00 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	30 = 165,00 €
Pavillons	7,50 € je Stück x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	30 = 225,00 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	1 = 7,50 €
Verkaufsbude	15,00 € je Stück x	Gesamtlänge Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	30 = 450,00 €
		Gesamtlänge Weihnachtsmarkt	20 = 300,00 €
Strompauschale	2,50 € je Stand x	Anzahl Standplätze Jahr-/ Spezialmärkte sowie Volksfeste	130 = 325,00 €
		Anzahl Standplätze Weihnachtsmarkt	30 = 150,00 €
Kalkulierte Erlöse Gesamt je Jahr neu			3.179,00 €
Gebühreobergrenze/ Kostendeckungsgeb			186.539,14 €

Die Ermittlung der Frontmeterlänge wurde vorgenommen, in dem die durchschnittliche Anzahl an Standplätzen je Veranstaltung mit einer durchschnittlichen Frontmeterlänge multipliziert wurde. Die durchschnittliche Frontmeterlänge je Standplatz wurde dabei auf 3,5m bestimmt. Die durchschnittliche Anzahl an Standplätzen je Veranstaltung wurde aus dem Grund zur Berechnung verwendet, da die einzelnen Veranstaltungen (Oldtimertreffen, Familientag, Altstadtfest usw.) keine maximale Standplatzzahl aufweist. Zudem wurde die Gut-/ Schlechtwettervariante beachtet, wobei bei schlechtem Wetter die Händleranzahl deutlich geringer ausfällt. Zu beachten gilt, dass bei den Kategorien "Glücksspielgeschäfte" und "Fahrgeschäfte" die durchschnittlichen Frontmeterlängen sehr gering gehalten sind, da dieses Angebot bei den verschiedenen Veranstaltungen sehr gering ist.



TOP 3 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld, hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025

Beschlussvorlage (Seite 26)

Anlage 1 (Seite 28)

Anlage 2 (Seite 29)

Anlage 3 (Seite 30)

Anlage 4 (Seite 31)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP ³
Kirchberg, d. 14.03.2025

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2025**

Sachverhalt:

Der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist ein Ausgleich des Finanzbedarfs in Form einer Umlage zu gewähren, die auf Grund der Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld entsteht.

Mit der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 22. Juni 2009 (SächsABl. Nr. 40, S. 1653) wurde die Personal- und Sachkostenumlage in der Gemeinschaftsvereinbarung wie folgt geregelt:

- Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr zu 50 v. H. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres) und zu 50 % im Verhältnis der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde erbrachten Stunden auf Basis der insgesamt in der Stadtverwaltung Kirchberg angefallenen Jahresstunden.

- Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstehenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr nach dem Verhältnis der nach 125 SächsGemO jeweils maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres).

Eine weitere Definition der „umlegbaren Personalkosten“ enthält die Gemeinschaftsvereinbarung allerdings nicht.

Bemessensgrundlage für die Personalkosten sind daher auch die im Jahre 2025 (analog zu 2024) zu leistenden Auszahlungen für Personalkosten in der Stadtverwaltung Kirchberg. Die hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg bleibt dabei unberücksichtigt.

Weiterhin findet eine Umlage der Kosten der Auszubildenden in der Stadtverwaltung Kirchberg im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsumlage statt.

Hinweis:

Die hier ausgewiesenen Personalkosten enthalten keinen „Puffer“ für eventuelle Lohn- und Gehaltssteigerungen aus der derzeit laufenden Tarif- und Besoldungsrunde des öffentlichen Dienstes. Sollte es hier am Ende zu Lohn- und Gehaltssteigerungen kommen, wird sich die Personalkostenumlage in der Abrechnung des Jahres 2025 entsprechend erhöhen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

Die Sachkostenumlage für das Jahr 2025 soll unverändert anhand der detailliert ermittelten Kosten der Stadtverwaltung (siehe Anlage) im Verhältnis der Einwohnerzahlen bemessen werden.

Die anteiligen Umlagen der einzelnen Gemeinden wurden in den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Kirchberg eingestellt.

In der Anlage erhalten Sie ergänzend

- die Aufstellung über die Personal- und Sachkostenumlage 2025 im Vergleich zum Planansatz und vorläufigen Abrechnungsergebnis 2024,
- den detaillierten Nachweis der Aufteilung der Verwaltungsstunden der Stadtverwaltung Kirchberg im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023,
- den Nachweis über das vorläufige Ergebnis der Sachkostenumlage 2024 sowie
- den detaillierten Planansatz zur Sachkostenumlage 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs für das Jahr 2025 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2025 beträgt 2.732.800 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2025 beträgt 283.400,00 €.

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.



D. Obst
Vorsitzende des
Verwaltungs- und Finanzausschusses

Anlagen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Anlage 1

Ermittlung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft ab 2025

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2025	Absetzung von Grundgebühren und sonst. Kosten	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)</u>			
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €		
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	600 €		
427100	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	100 €		
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	500 €		
443130	Reisekosten	1.000 €		
443150	Postgebühren	19.000 €	400 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)</u>			
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €		
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.500 €		
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	3.500 €		
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €		
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €		
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	5.500 €		
426115	Aus- und Weiterbildung	2.500 €		
426120	Fortbildung/Lehrgänge/Seminare	14.000 €		
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	1.100 €		
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	2.000 €		
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	2.000 €		
427180	Verbrauchsmittel	50 €		
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktivenvernichtung)	250 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software (KDN, Bewerberportal)	4.800 €		
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Lohnbuchh., Zeiterfassung)	4.000 €		
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.200 €		
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	5.000 €		
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)</u>			
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	6.500 €		
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	8.500 €		
424110	Heizung	20.000 €	450 €	
424120	Strom	16.000 €	300 €	
424130	Gebäudereinigung	35.000 €		
424140	Wasser/Abwasser	5.500 €	3.000 €	
424150	Abfallentsorgung	250 €		
424160	Versicherung der Gebäude	7.650 €	7.650 €	
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	100 €		
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	200 €		
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	50 €		
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	450 €		
426110	Dienst- und Schutzkleidung	750 €		
427115	Prüfung elektrischer Geräte	3.000 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.000 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €		
443140	Fernmeldegebühren	4.500 €		
443145	Rundfunkgebühren	600 €		
	<u>Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)</u>			
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	50 €		
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	1.400 €		
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögenseigenschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	12.500 €		
	<u>Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)</u>			
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.750 €		
	<u>Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)</u>			
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	5.550 €		
	<u>Produkt Standesamt (12.22.02.00)</u>			
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	-600 €		
	<u>Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)</u>			
426110	Dienst- und Schutzbekleidung	1.500 €		
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	2.300 €		
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.500 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	800 €		
	<u>Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)</u>			
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	4.000 €		
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	8.000 €		
	<u>Produkt Waldbewirtschaftung (55.56.01.00)</u>			
422180	Schädlingsbekämpfung (Beschaffung Fallen)	500 €		
	<u>Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)</u>			
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	5.200 €		
425110	Kraftstoff	4.000 €		
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	2.500 €		
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.500 €		
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	20.100 €		
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	7.000 €		
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	2.100 €		
RATH001	Nichtinvestive Maßnahme: Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus			
	Bau- und Sanierungsmaßnahmen Rathaus GM (anteilig)	11.500 €		
	Zwischensumme	295.200 €	11.800 €	
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	11.800 €		
		283.400 €		

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6

Anlage 2

Abrechnung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft 2024

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2024	Absetzung von Grundgebühren		Ist 2024	Absetzung von Grundgebühren	
			und sonst. Kosten			und sonst. Kosten	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)</u>						
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €			1.078,16 €		
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	600 €			627,61 €		
427100	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	0 €			107,03 €		
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	400 €			506,06 €		
443130	Reisekosten	1.000 €			1.220,22 €		
443150	Postgebühren	17.000 €	300 €		16.445,69 €	340,00 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)</u>						
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €			147,93 €		
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.500 €			6.554,76 €		
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	3.000 €			3.046,89 €		
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €			252,44 €		
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €			2.014,17 €		
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	4.500 €			5.367,56 €		
426120	Fortbildung/Lehrgänge/Seminare	14.000 €			12.730,86 €		
426115	Aus- und Weiterbildung (abzgl. Erträge)	2.500 €			1.981,32 €		
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	2.150 €			3.246,35 €		
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	2.150 €			3.659,75 €		
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	500 €			1.249,50 €		
427180	Verbrauchsmittel	50 €			0,00 €		
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktenvernichtung)	250 €			160,66 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software (KDN, Bewerberportal)	1.800 €			4.550,25 €		
442320	Aufw. Für sonst. Dienstleistungen Zweckverband KISA	0 €			148,75 €		
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Lohnbuchh., Zeiterfassung)	1.500 €			3.831,77 €		
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.200 €			11.546,35 €		
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	5.000 €			2.661,88 €		
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)</u>						
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	5.500 €			6.466,30 €		
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	6.500 €			8.334,54 €		
424110	Heizung	25.000 €	450 €		11.148,98 €	173,05 €	
424120	Strom	15.000 €	300 €		14.649,90 €	309,40 €	
424130	Gebäudereinigung	35.000 €			29.851,48 €		
424140	Wasser/Abwasser	6.000 €	3.000 €		3.194,99 €	2.852,99 €	
424150	Abfallentsorgung	200 €			260,26 €		
424160	Versicherung der Gebäude	7.450 €	7.450 €		7.451,53 €	7.451,53 €	
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	200 €			0,00 €		
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	50 €			0,00 €		
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	450 €			215,99 €		
426110	Dienst- und Schutzkleidung	500 €			180,63 €		
427115	Prüfung elektrischer Geräte	0 €			0,00 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	900 €			1.002,46 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €			92,95 €		
443140	Fremmeldegebühren	4.500 €			4.763,57 €		
443145	Rundfunkgebühren	600 €			587,52 €		
	<u>Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)</u>						
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	50 €			59,50 €		
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	1.200 €			1.406,10 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0 €			5,95 €		
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögensgegenstandschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	13.400 €			12.456,26 €		
	<u>Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)</u>						
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €			0,00 €		
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.300 €			2.494,02 €		
	<u>Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)</u>						
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand J. Gesamtertrag	5.500 €			-7.634,90 €		
	<u>Produkt Standesamt (12.22.02.00)</u>						
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand J. Gesamtertrag	-1.300 €			-1.977,10 €		
	<u>Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)</u>						
426110	Dienst- und Schutzbekleidung	500 €			320,52 €		
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	3.900 €			2.213,40 €		
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.500 €			3.219,91 €		
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	800 €			419,85 €		
	<u>Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)</u>						
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	4.000 €			2.288,08 €		
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	8.000 €			7.618,09 €		
	<u>Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)</u>						
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	4.000 €			4.583,10 €		
425110	Kraftstoff	3.500 €			3.982,15 €		
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	2.100 €			1.947,24 €		
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.800 €			3.300,00 €		
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	12.200 €	4.000 €		18.532,92 €		
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	1.300 €			3.802,44 €		
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	3.400 €			3.353,94 €		
	<u>Nichtinvestive Maßnahme/Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus</u>						
VERW0002	Erwerb bewegliches Vermögen Rathaus	0 €			1.246,29 €		
EDVTEC01	Erwerb Hardware Rathaus	0 €			5.370,39 €		
RATH001	Bau- und Sanierungsmaßnahmen Rathaus GM (anteilig)	500 €			764,45 €		
RATH009	Sachverständigenprüfung Rathaus	6.300 €			6.717,55 €		
PERSONA2	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Mitarbeiter Rathaus	5.000 €			0,00 €		
	Einführung DMS-Rechnungsworkflow (laufende Kosten)	13.400 €			0,00 €		
	Zwischensumme	282.700 €	15.500 €		247.827,21 €	11.126,97 €	
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	15.500 €			11.126,97 €		
		267.200 €			236.700,24 €		

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6

Anlage 3

Personal- und Sachkostenumlage Plan 2025 – Abrechnung Ist 2024

	Plan 2025 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	vorläufige Abrechnung 2024 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	Plan 2024 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW
	2025	2024	2024
Gesamteinwohner VG	12000 EW (31.12.2023)	12346 EW (31.12.2022)	12346 EW (31.12.2022)
Personalkosten Gesamt	2.951.900,00 € (Plan 2025)	2.860.053,32 € (Ist 2024)	2.839.900,00 € (Plan 2024)
davon Personalkosten umlegbar	2.732.800,00 €	2.606.867,46 €	2.612.000,00 €
davon Personalkosten Verwaltung	2.682.800,00 €	2.559.631,85 €	2.562.000,00 €
davon Kosten Azubi	50.000,00 €	47.235,61 €	50.000,00 €
Sachkosten Gesamt	295.200,00 €	247.827,21 € (Ist 2024)	282.700,00 €
davon Sachkosten umlegbar	283.400,00 € (Plan 2025)	236.700,24 €	267.200,00 € (Plan 2024)
abgerechnete Stunden Verwaltung gesamt	70092 H (2024)	70092 H (2024)	70158 h (2023)
Kirchberg			
anrechenbare Einwohner/	7822 EW 65,18 %	8082 EW 65,46 %	8082 EW 65,46 %
anrechenbare Stunden	45374 h 64,73 %	45374 h 64,73 %	46523 h 66,31 %
Personalkostenumlage EW	874.369,23 €	837.799,47 €	838.574,60 €
Personalkostenumlage ST	868.354,21 €	828.487,81 €	849.453,56 €
Umlage Azubi	32.479,56 €	30.749,77 €	32.943,56 €
nicht umgelegte PK	219.100,00 € 1.994.303,01 €	212.602,92 € 1.909.639,98 €	227.900,00 € 1.948.871,72 €
Sachkostenumlage nicht umgelegte SK	184.729,57 € 11.800,00 € 196.529,57 € 2.190.832,58 €	154.949,89 € 11.126,97 € 166.076,86 € 2.075.716,84 €	174.915,79 € 15.500,00 € 190.415,79 € 2.139.287,52 €
Crinitzberg			
anrechenbare Einwohner	1775 EW 14,79 %	1811 EW 14,67 %	1811 EW 14,67 %
anrechenbare Stunden	7493 h 10,69 %	7493 h 10,69 %	7331 h 10,45 %
Personalkostenumlage EW	198.415,42 €	187.732,60 €	187.906,29 €
Personalkostenumlage ST	143.398,82 €	136.815,34 €	133.855,17 €
Umlage Azubi	6.370,48 € 348.184,71 €	5.989,23 € 330.537,16 €	6.279,50 € 328.040,95 €
Sachkostenumlage	41.919,58 € 41.919,58 € 390.104,30 €	34.720,89 € 34.720,89 € 365.258,06 €	39.194,82 € 39.194,82 € 367.235,77 €
Hartmannsdorf			
anrechenbare Einwohner	1344 EW 11,20 %	1366 EW 11,06 %	1366 EW 11,06 %
anrechenbare Stunden	7582 h 10,82 %	7582 h 10,82 %	7339 h 10,46 %
Personalkostenumlage EW	150.236,80 €	141.602,83 €	141.733,84 €
Personalkostenumlage ST	145.102,08 €	138.440,40 €	134.001,24 €
Umlage Azubi	5.504,30 € 300.843,18 €	5.167,94 € 285.211,16 €	5.381,25 € 281.116,33 €
Sachkostenumlage	31.740,80 € 31.740,80 € 332.583,98 €	26.189,25 € 26.189,25 € 311.400,42 €	29.563,84 € 29.563,84 € 310.680,17 €
Hirschfeld			
anrechenbare Einwohner	1059 EW 8,83 %	1087 EW 8,80 %	1087 EW 8,80 %
anrechenbare Stunden	9643 h 13,76 %	9643 h 13,76 %	8965 h 12,78 %
Personalkostenumlage EW	118.378,55 €	112.681,02 €	112.785,27 €
Personalkostenumlage ST	184.544,89 €	176.072,38 €	163.690,03 €
Umlage Azubi	5.645,66 € 308.569,09 €	5.328,67 € 294.082,07 €	5.395,69 € 281.871,00 €
Sachkostenumlage	25.010,05 € 25.010,05 € 333.579,14 €	20.840,20 € 20.840,20 € 314.922,28 €	23.525,55 € 23.525,55 € 305.396,54 €

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6

Anlage 4

Stundenvergleich Stadtverwaltung 2023 zu 2024

		Kirchberg	Crinitzberg	Hartmannsdorf	Hirschfeld	nicht aufteilbar	Urlaub	Krank	Gesamt
Hauptamt	2024	10710	1831	1710	1992	2119	2748	1075	22185
	2023	10405	1533	1586	2069	2956	2697	1550	22796
	<i>Veränderung</i>	305	298	124	-77	-837			-611
Bauamt	2024	9306	1443	1397	1662	1178	2409	1278	18673
	2023	9337	1523	1057	1093	885	2252	1625	17772
	<i>Veränderung</i>	-31	-80	340	569	293			901
Finanzen	2024	8647	1807	2105	3022	1532	2199	1355	20667
	2023	9370	1780	2383	3002	1116	2418	776	20845
	<i>Veränderung</i>	-723	27	-278	20	416			-178
Bürgermeisteramt	2024	4278	358	293	324	1653	1121	538	8566
	2023	4541	467	283	321	1707	1024	401	8744
	<i>Veränderung</i>	-263	-109	10	3	-54			-178
Gesamt	2024	32941	5439	5505	7000	6482	8478	4246	70091
	2023	33653	5303	5309	6485	6664	8391	4352	70157
	<i>Veränderung</i>	-712	136	196	515	-182	87	-106	66

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 4 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Stadt Kirchberg,
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes 2025

Beschlussvorlage und Anlagen werden nachgereicht

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 5 - Straßenbaumaßnahme Scheringer Straße in der Stadt Kirchberg hier: Kostenfeststellung

Beschlussvorlage (Seite 34)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ⁵
Kirchberg, den 14.03.2025

An den Stadtrat Kirchberg

Straßenbaumaßnahme Scheringerstraße in der Stadt Kirchberg
hier: **Kostenfeststellung**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung HH-Plan:	54.10.01.00 / STRAß71 und STRAß103
Name der Maßnahme:	Sanierung Scheringerstraße (STRAß71) Erneuerung Straßenbeleuchtung Scheringerstraße (STRAß103)
Budget für Maßnahme lt. Haushaltsplan bzw. Mittelübertrag:	495.900,00 € + 54.000,00 € Straßenentwässerungsanteil RZV + 35.000,00 € Straßenbeleuchtung (STRAß103)

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bauvorhaben Komplexmaßnahme Scheringerstraße in Kirchberg ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen den beteiligten Versorgungsunternehmen (Wasserwerken Zwickau GmbH, eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH) und der Stadt Kirchberg.

Mit dem Stadtratsbeschluss 125/2022 vom 20.12.2022 wurde das Tiefbauunternehmen Frank Schulze GmbH mit der Gesamtbaumaßnahme beauftragt. Die Planung und Bauüberwachung wurde durch das Ingenieurbüro Fickel aus Reinsdorf umgesetzt.

Die Versorgungsunternehmen tragen die Herstellungskosten der Straßenflächen ihrer Leitungszonen. Die Stadt Kirchberg finanziert die Straßenrestflächen, den Parkplatz und die notwendige Beschilderung. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Straßenbeleuchtung der Scheringerstraße mit erneuert worden. Mit dem grundhaften Ausbau wurde folgender Ausbaugrad erreicht:

- * Grundhafter Straßenbau in Asphaltbauweise;
- * Herstellung einer Straßenentwässerung entsprechend der steilen Geländetopographie;
- * komplexe Anpassungen an Bestandsbauten in Granitpflaster;
- * Entstehung einer Parkfläche;
- * Erneuerung der Straßenbeleuchtung;
- * Geländemodellierung und Erosionsschutz unbefestigter Flächen sowie
- * Herstellung einer neuen Beschilderung.

Gesamtbudget der Maßnahme 54.10.01.00/ STRAß71:

Sanierung Scheringerstraße	495.900,00 €
Straßenentwässerungsanteil RZV	54.000,00 €
Gesamtbudget:	549.900,00 €

Stand Auszahlungen IST:	457.852,76 €
Restbudget/ Einsparung:	<u>92.047,24 €</u>

Gesamtbudget der Maßnahme 54.10.01.00/ STRAß103:

Straßenbeleuchtung	35.000,00 €
Stand Auszahlungen IST:	7.459,54 €
Restbudget/ Einsparung:	<u>27.540,46 €</u>

Beschlussvorlage

	Kostenplanung gemäß Stadtrat vom 22.12.2022	Abrechnung
Baukosten Anteil Stadt Kirchberg	363.892,55 € (Angebotssumme)	317.779,14 €
Planungskosten, BÜ und BOL	99.000,00 €	84.749,40 €
Baugrundbüro	7.300,00 €	5.678,32 €
Vermessungsbüro	5.000,00 €	5.950,00 €
Baumfällungen	20.700,00 €	14.925,91 €
Eigene beauftragte Nachträge bzw. gesonderte Zahlungen	-	1.000,00 €
Baukosten Gesamt	495.892,55 €	<u>430.082,76 €</u>
RZV- Anteil Wasser/ Abwasser	54.000,00 €	<u>27.740,00 €</u>
Straßenbeleuchtung (Maßnahme: STRAß103)	35.000,00 €	<u>7.459,54 €</u>

Hinweis: Alle aufgeführten Kosten sind brutto.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt:

1. die endgültigen Gesamtkosten der Maßnahme „Sanierung Scheringerstraße“ in Höhe von 430.082,76 € brutto, zuzüglich des Straßenentwässerungsanteils RZV in Höhe von 27.740,00 € brutto und
2. die endgültigen Gesamtkosten der Maßnahme „Erneuerung Straßenbeleuchtung Scheringerstraße“ in Höhe von 7.459,54 brutto.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6